

Eingang Registratur:

11. April 2013

VEREINBARUNG

zwischen

Kopie

der Konfuzius-Institut-Zentrale

Deshengmenwai-Straße 129, Bezirk Xicheng, Beijing 100088, VR China

der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg, BR Deutschland

und

der Stadt Freiburg im Breisgau

vertreten durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, BR Deutschland

über die gemeinsame Errichtung des Konfuzius-Institutes Freiburg an der Albert-Ludwigs-Universität

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft zwischen China und Deutschland zu stärken, die Entwicklung der chinesischen Sprachausbildung zu unterstützen und zu fördern sowie das gegenseitige Verständnis zwischen der Bevölkerung Chinas und Deutschlands zu verbessern, treffen die Konfuzius-Institut-Zentrale (im Folgenden: „die KI-Zentrale“), die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (im Folgenden: „die Universität Freiburg“) und die Stadt Freiburg im Breisgau (im Folgenden: „die Stadt Freiburg“) hinsichtlich der gemeinsamen Errichtung des „Konfuzius-Institutes Freiburg an der Albert-Ludwigs-Universität“ (abgekürzt als „Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg“) folgende Vereinbarungen:

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Regelung von Rechten und Pflichten der beteiligten Parteien bei der Errichtung des „Konfuzius-Instituts an der Universität Freiburg“.

Artikel 2: Eigenschaft und Rechtsform des Konfuzius Instituts

Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg soll ein gemeinnützig tätiges Institut in Form eines eingetragenen Vereins sein, das u.a. die Förderung des interkulturellen Verständnisses in Deutschland durch finanziell unterstützte Kurse zur chinesischen Sprache und Kultur verfolgt.

Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg soll sich an den „Vorschriften des Konfuzius-Instituts“ halten, das deutsche und chinesische Recht sowie Sitten und Gebräuche beider Länder respektieren.

Artikel 3: Ausführende Parteien

1. Die KI-Zentrale benennt als ausführende Institution von chinesischer Seite die Nanjing-Universität. Die Nanjing-Universität, die Universität Freiburg und die Stadt Freiburg werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der KI-Zentrale das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg errichten.
2. Die in Ziffer 1 genannten ausführenden Parteien können zusätzliche Vereinbarungen zu Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, abschließen. Diese sollten vor der Unterzeichnung von der KI-Zentrale geprüft werden.

Artikel 4: Tätigkeitsbereich des Konfuzius-Instituts

Nachfrageorientiert und im Einvernehmen mit der Universität Freiburg soll das Konfuzius-Institut in eigener Rechtsträgerschaft als eingetragener Verein im wesentlichen die im Folgenden genannten Aufgaben wahrnehmen, zusätzlich einiger weiterer, die mit Chinesischunterricht und Vermittlung chinesischer Kultur zusammenhängen:

1. Organisation und Durchführung von Kursen für chinesische Sprache und Kultur auf unterschiedlichem Niveau, wobei auch Multimedia und Internet benutzt werden, einschließlich

- Unterrichtsprogramme für Reisen, Wirtschafts- und Rechtswesen sowie traditionelle chinesische Medizin;
- Übungsprogramme für Kalligraphie und Übersetzungstechnik;
- Kurse zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium in China und andere, speziellen Zwecken dienende Programme der Sprach- und Kulturvermittlung.

2. Fort- und Weiterbildung von Chinesischlehrern auf Grundschul-, Gymnasial- und Hochschulniveau.

3. Organisation und Durchführung der standardisierten Prüfungen Chinese Proficiency Test (HSK-Hanyu Shuiping Kaoshi) und Business Chinese Proficiency Test (Shangwu HSK) sowie der Zertifikatsprüfung zur Feststellung der Lehrbefähigung für Chinesisch als Fremdsprache. Die Durchführung der Kurse zur Vorbereitung der betreffenden Prüfungen.

4. Entwicklung und Publikation von Lehrmaterial für Chinesisch in deutschsprachigem Raum.

5. Organisation und Durchführung von Workshops, Ausstellungen, Film- und Vortragsreihen, Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des deutsch-chinesischen Kulturaustausches sowie Symposien zu wissenschaftlichen und kulturellen Themen. Beispiele hierfür sind:

- Geschichte der deutsch-chinesischen Beziehung;
- chinesische Minderheiten und ihre Kultur;
- deutsch-chinesischer Dialog wie zum Beispiel „Erleben und Kennenlernen der chinesischen Kultur“;
- Veranstaltungen anlässlich chinesischer Feiertage und
- Durchführung von Chinesisch-Wettbewerben im Drei-Länder-Eck (Deutschland, Frankreich und Schweiz).

6. Einrichtung eines Beratungsdienstes für das Auslandsstudium und –praktikum in China sowie für die China-interessierten Institutionen aus der Wirtschaftsregion Freiburg.

7. Vermittlung und Mitorganisation von Sprach- und Ferienkursen in China. Mitorganisation von Studienreisen nach China zu speziellen Themen.
8. Einrichtung einer Forschungs- und Dokumentationsstelle hinsichtlich der Vermittlung der chinesischen Sprache und der deutsch-chinesischen Beziehung speziell in Freiburg und Südbaden. Dazu gehören die Sammlung und Sichtung von entsprechenden Informationen und Dokumentationen.

Artikel 5: Organisationsstruktur des Konfuzius-Instituts

1. Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg wird einen Vorstand haben, bestehend aus fünf Mitgliedern, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder Chinesen sein sollen. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Betrieb des Konfuzius-Instituts.
2. Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg wird als Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) nach deutschem Recht gegründet. Die Satzung des Vereins wird von den Gründern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 6: Verpflichtungen der drei Partner der Vereinbarung

A. Die KI-Zentrale

1. erteilt dem zu gründenden Konfuzius Institut an der Universität Freiburg die Berechtigung, den Titel „Konfuzius-Institut“ zu benutzen und stellt Logos sowie Instituts-embleme bereit.
2. stellt multimediale Kursunterlagen und weitere Unterrichtsmaterialien sowie ergänzende wie audiovisuelle Materialien, die von der Hauptgeschäftsstelle der KI-Zentrale zugelassen sind, zur Verfügung und genehmigt die Benutzung der Online-Kurse.
3. stellt 100.000 US-Dollar Startkapital unmittelbar nach Gründung des Konfuzius Instituts an der Universität Freiburg bereit, zahlbar auf ein Konto, das vom Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg bei der Bank of China in Deutschland einzurichten ist.
4. genehmigt nach Artikel 7 Ziffer 2 auf Antrag des Vorstandes des Konfuzius-Instituts an der Universität Freiburg zusätzlich bis zu 100.000 US-Dollar Projektmittel

im ersten Jahr und ab dem zweiten Jahr jährlich etwa 150.000 bis 200.000 US-Dollar Projektmittel.

5. stellt 3000 Bücher, audiovisuelle und multimediale Materialien bereit.

6. entsendet 1-5 chinesische Dozenten, die auf Deutsch unterrichten können, und kommt für deren Reise- und Personalkosten auf.

B. Die Stadt Freiburg

1. Die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (im Folgenden: FWTM), diese vertreten durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe Beteiligungs-GmbH, ist als Gesellschaft der Stadt Freiburg mit der Zusammenarbeit mit dem Konfuzius Institut Freiburg betraut.

2. Die FWTM wird dem Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg angemessene Büro- und Unterrichtsräume, die sich in Universitätsnähe befinden und mindestens 150 qm Grundfläche umfassen, für zunächst drei Jahre zur Verfügung stellen und für die damit zusammen hängenden Kosten der Grundmiete (ohne Betriebs- und Nebenkosten) aufkommen.

Die FWTM verpflichtet sich, sich um die Übernahme der Grundmiete für zwei weitere Jahre zu bemühen. Im Fall, dass die FWTM Schwierigkeit haben sollte, die betreffenden Mietskosten allein zu tragen, wird sie diese Kosten mit der Universität Freiburg gemeinsam übernehmen.

3. Für die Überlassung der Räumlichkeiten zwischen dem Konfuzius Institut an der Universität Freiburg und der FWTM gelten die Vorschriften der Leihe (§§ 598 ff. BGB), soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt.

C. Die Universität Freiburg

erklärt sich bereit,

1. notwendige Rahmenbedingungen für die Einrichtung des Konfuzius-Instituts an der Universität Freiburg zu schaffen und die Verantwortung für Einrichtung, Verwaltung und Instandhaltung (der Räume) zu übernehmen.

2. ein Konto für das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg bei der Bank of China in Deutschland zu eröffnen.

3. Ressourcen zur Einstellung des notwendigen Verwaltungspersonals bereitzustellen und zur Finanzierung dieses Personals mit Sponsoren zu kooperieren.
4. das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg bei der Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen der Universität Freiburg zu unterstützen. Dies schließt die Nutzung von Räumlichkeiten der Universität Freiburg für besondere Veranstaltungen ein.
5. notwendige Arbeitsbedingungen für die chinesischen Dozenten zu schaffen.
6. chinesische Mitarbeiter des Instituts bei allen Formalitäten der Meldepflicht zu unterstützen.
7. Innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung soll das Konfuzius-Institut den Betrieb aufnehmen.
8. mit der KI-Zentrale die weiteren Anforderungen des Konfuzius-Instituts an der Universität Freiburg zu besprechen.

Artikel 7: Finanzielle Unterstützung

1. Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg wird zunächst gemeinsam von der Universität Freiburg, der Stadt Freiburg und der KI-Zentrale finanziert und soll sich später durch die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse und andere Programme finanziell selbst tragen.
2. Die Finanzmittel für die Projekte sollen von der Stadt Freiburg, der Universität Freiburg und der KI-Zentrale zusammen aufgebracht werden, in der Regel zu einem Beteiligungsanteil von 1:1.

Artikel 8: Geistiges Eigentum

1. Die KI-Zentrale besitzt die exklusiven Rechte am Namen „Das Konfuzius-Institut“, dem dazugehörigen Logo und der Schildtafel als ihr exklusives, geistiges Eigentum.
2. Nach Aufhebung dieser Vereinbarung dürfen die Universität Freiburg und die Stadt Freiburg weder den Namen noch das Logo noch die Schildtafel in irgendeiner Form, direkt oder indirekt, weiterhin verwenden oder übertragen. Die KI-Zentrale besitzt das geistige Eigentum an Materialien, die dem Konfuzius-Institut Freiburg zur Verfügung stehen.

3. Die drei beteiligten Parteien können sich in Bezug auf das geistige Eigentum an einem gemeinschaftlich durchgeführten Projekt beraten. Im Streitfall sind die Parteien bemüht, gegenseitig wohlwollende Lösungen zu finden.

Artikel 9: Änderung der Vereinbarung

1. In Übereinkunft aller drei Parteien kann diese Vereinbarung zu gegebener Zeit durch Verhandlungen und Diskussionen im Geist der Kooperation und des guten Willens geändert werden. Jede Änderung muss schriftlich auf Deutsch und Chinesisch angefertigt und von berechtigten Vertretern der drei Parteien unterschrieben werden.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die beteiligten Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem angestrebten Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke.

Artikel 10: Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die drei Parteien sofort wirksam. Die Dauer dieser Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Falls in den letzten 90 Tagen vor dem Ablauf der Vereinbarung keine der Parteien der anderen schriftlich den Wunsch auf eine Beendigung der Vereinbarung mitteilt, so wird diese automatisch für weitere fünf Jahre verlängert.

Artikel 11: Höhere Gewalt

Im Falle eines nationalen Notfalls, des Kriegs, einer prohibitiven Regierungsverfügung oder jeglicher anderer Gründe außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Parteien, welche eine Ausführung der Vereinbarung unmöglich machen, werden die betroffenen Parteien von ihren Verpflichtungen befreit. Sollte dieser Fall eintreten, so ist es die Pflicht der Partei unter diesen Umständen die andere Partei zu informieren, damit das Programm hinausgeschoben oder beendet werden kann, um die Verluste der anderen Partei zu mindern.

Artikel 12: Beendigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann in folgenden Fällen beendet werden:

- a. Jede Partei kann die Vereinbarung durch eine mindestens 6 Monate im voraus eingereichte schriftliche Mitteilung über die Absicht der Kündigung beenden. Bis zur Kündigung geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.
- b. Die Vereinbarung kann nicht durchgeführt werden oder durch Veränderung der Bedingungen nicht den erhofften Zweck erfüllen.
- c. Falls eine Handlung einer beteiligten Partei ernsthaft das Image und den Ruf des Konfuzius-Instituts schädigt, kann die andere Partei die Vereinbarung umgehend beenden und sich das Recht auf Klage vorbehalten.
- d. die Vereinbarung kann aufgrund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden.

2. Die Beendigung dieser Vereinbarung betrifft keinen anderen Vertrag, Auftrag oder kein anderes Programm zwischen den beteiligten Parteien. Vor Beendigung der Vereinbarung soll das Konfuzius Institut an der Universität Freiburg angemessene Maßnahmen in Bezug auf eingeschriebene Kursteilnehmer und andere Tätigkeiten ergreifen.

Artikel 13: Regelung im Streitfall

Im Falle eines Streites sollten die drei Parteien sich wohlwollend miteinander besprechen und bestrebt sein, einvernehmliche Lösungen zu finden. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann, wird als Gerichtsstand Freiburg i.Br. vereinbart.

Artikel 14: Sprache der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist auf Chinesisch und auf Deutsch verfasst. Sie liegt in einer chinesischen und einer deutschen Fassung jeweils in dreifacher Ausfertigung vor. Jede Partei ist verpflichtet, eine Ausfertigung auf Chinesisch und eine Ausfertigung auf Deutsch der unterschriebenen Vereinbarung aufzubewahren. Beide Fassungen besitzen dieselbe rechtliche Verbindlichkeit.

Artikel 15: Weitere Bedingungen

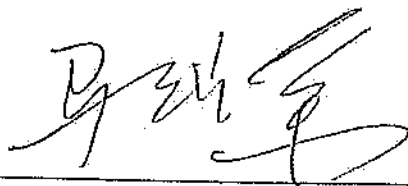
Weitere Angelegenheiten, die durch diese Vereinbarung nicht geklärt sind, werden durch wohlwollende, kooperative Verhandlungen zwischen den Parteien gelöst.

Freiburg i. Br.
Ort.....

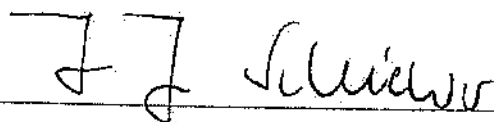
10. Juni 2009
Datum.....

Unterschriften der beteiligten Parteien der Vereinbarung:

Die Konfuzius Institut Zentrale
vertreten durch den Botschafter der VR China, Herrn MA Canrong:



Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer:



Die Stadt Freiburg i.Br.
vertreten durch den Geschäftsführer der FWTM, Herrn Dr. Bernd Dallmann:

